

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

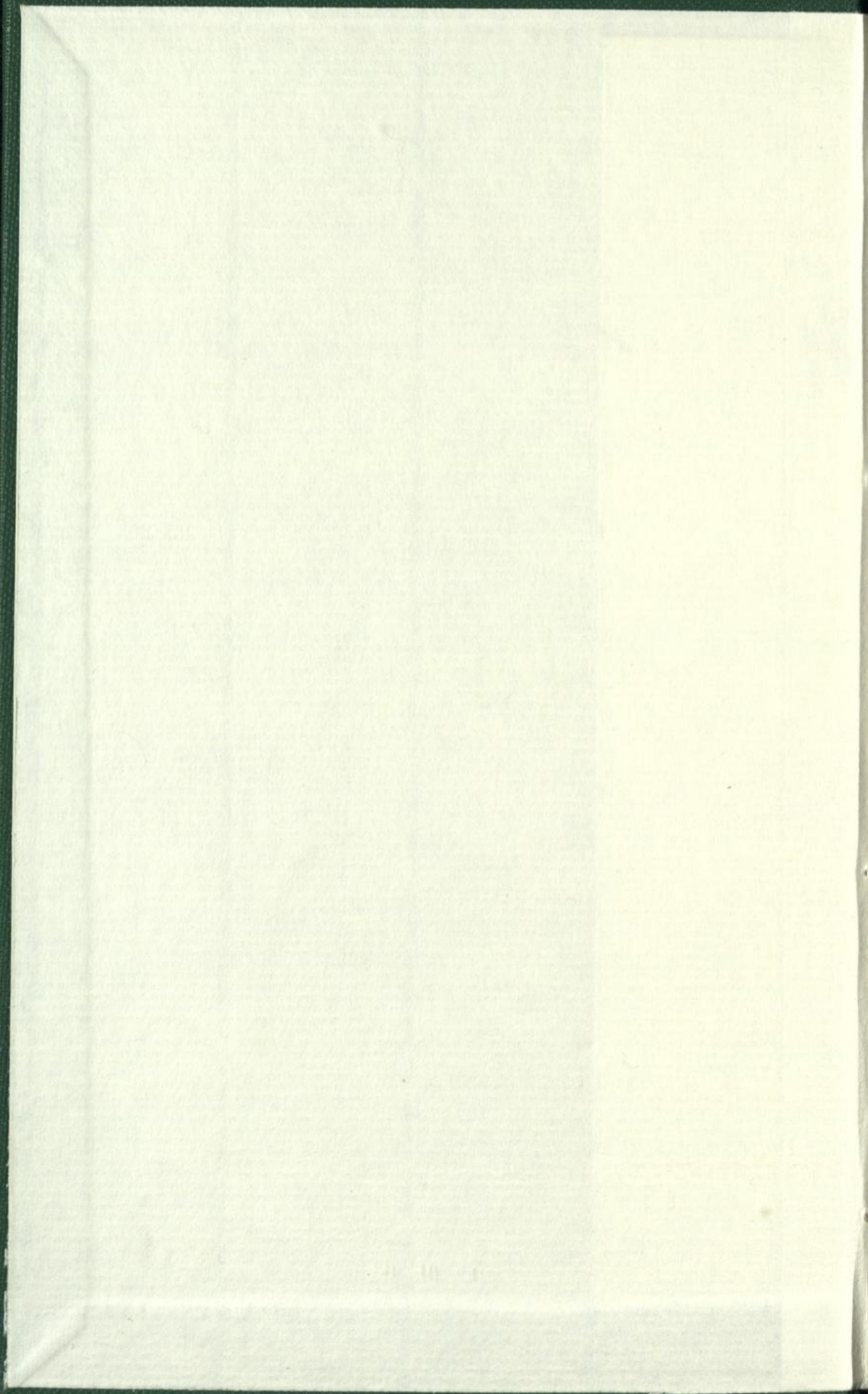
**Von der Gesellschaft christlicher Israeliten, und der für  
dieselbe errichteten Tutel-Comitaet**

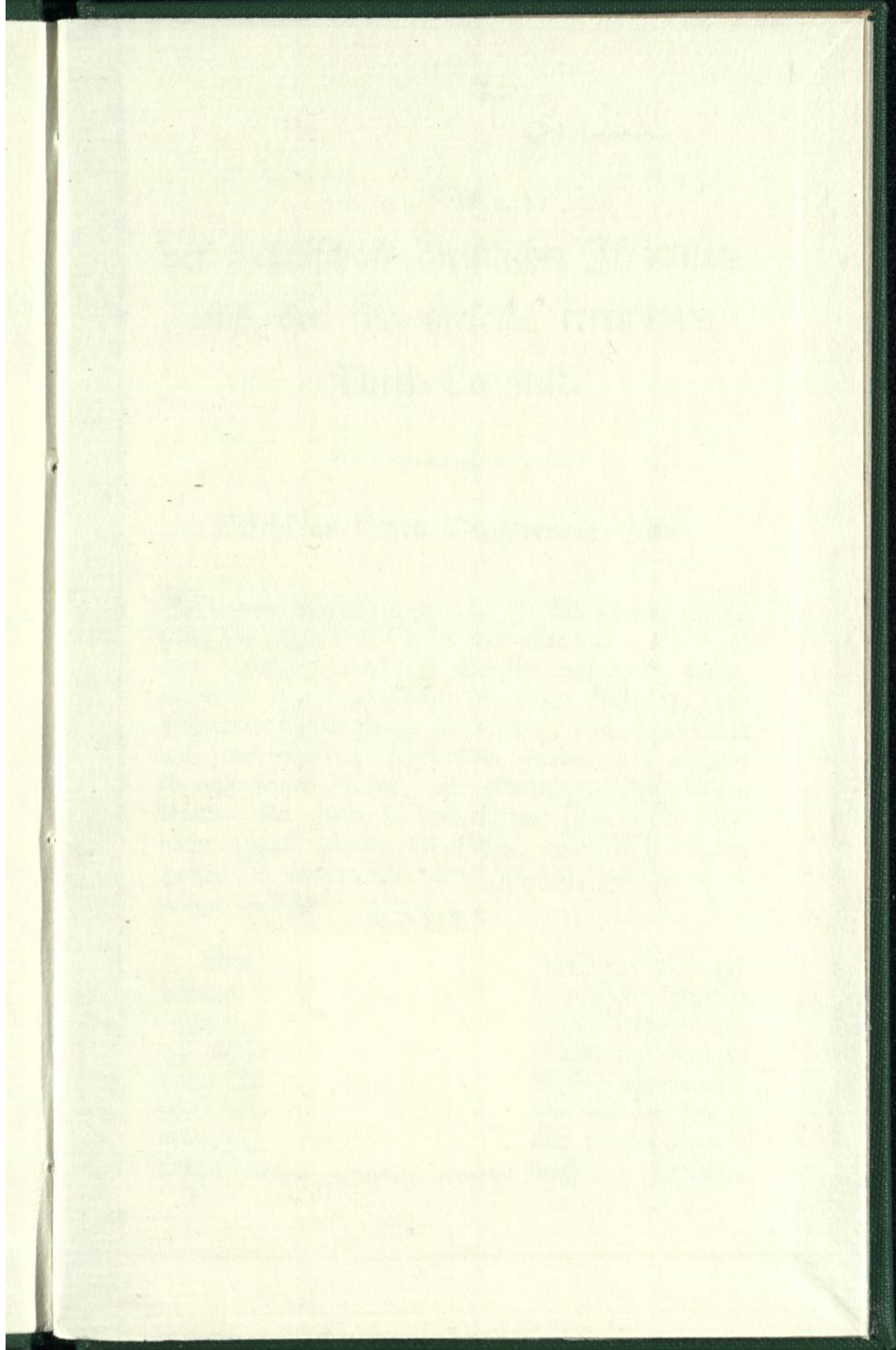
**Aleksandr <Rossija, Imperator, I.>**

**[s.l.], 1820**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-892**

98  
008839





2200



Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*98008839\*

Von  
 der Gesellschaft christlicher Israeliten,  
 und der für dieselbe errichteten  
 Tutel-Comität.

---

Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

Von dem Augenblicke an, da die Allerhöchste Vorsehung die zahlreichen Völker und Stämme, die Rußland bewohnen, Unserm Scepter anvertraute, faßten Wir in Unserm Herzen den festen Entschluß, unaufhörlich dafür Sorge zu tragen, daß jedes Volk und jeder Stand in ungestörtem Frieden und ruhigem Genuße seiner Rechte, ein glückliches Leben führen könnte. Zu einem so hochersehnten Ziele jeden Theil dieser großen Familie hinzuleiten, gewährt Unserm Herzen die angenehmste Beschäftigung, und ist Uns heilige Pflicht.

Nun ist Uns durch viele zu Unserer Kenntniß gelangte Beispiele die beschwerliche Lage der Hebräer bekannt, die, nachdem sie durch die Gnade Gottes von den Wahrheiten des Christenthums überzeugt worden, den christlichen Glauben entweder bereits angenommen haben oder noch Willens sind, sich mit der Heerde des guten Hirten und Erlösers unserer Seelen zu vereinigen. Diese Hebräer, getrennt durch den christlichen

Glauben von ihren Mitbrüdern nach dem Fleische, verlieren dadurch alle Gemeinschaft mit denselben, treten aus allen ihren früheren Verbindungen heraus, und begeben sich nicht nur jedes Rechts auf die Unterstützung dieser ihrer vormaligen Glaubensgenossen, sondern setzen sich überdies noch dem Drucke und jeder Art von Verfolgungen von Seiten derselben aus. Anderer Seits finden sie unter den Christen, ihren neuen Glaubensbrüdern, denen sie noch völlig unbekannt sind, nicht sobald eine ihnen fortwährend offen stehende Zuflucht oder eine so begründete Einrichtung, daß einem jeden von ihnen, im Falle der Noth, ein ruhiger Verbleib und die Mittel gesichert wären, sich auf eine ehrliche Weise, durch eigene Arbeit sein Brodt zu verdienen. Daher stoßen viele von den neubekehrten Hebräern auf die größten Schwierigkeiten, bevor sie sich eine gesetzliche Lebensart wählen und dieselbe antreten können.

Dergleichen Wahrnehmungen haben Unsere Aufmerksamkeit auf diese besondere Klasse Unserer Untertanen gelenkt, welche durch die plötzliche Veränderung ihrer Religion der Verbrüderung, welcher sie früher angehörten, völlig fremd werden, ohne dabei hinlängliche Mittel in Händen zu haben, sich fest an die neue anschließen zu können, in welche sie eintreten. Wenn aber jede Konfession, jeder Stand und jede Klasse von Menschen in Unserm geliebten Vaterlande, in ihrer ganzen Lebensweise durch gewisse Rechte und Regeln unter dem Schutze der Gesetze sicher gestellt sind, so muß auch das Verhältniß der Hebräer in Unserm Reiche, welche den christlichen Glauben annehmen, dauerhaft und bestimmt begründet werden.

Demnach haben Wir, indem Wir einen gerech-

ten Antheil an dem Schicksale der Hebräer nehmen, die sich zum Christenthume bekehren, und indem Wir von schuldiger Ehrfurcht vor der Stimme der ewigen Gnade, die diese Kinder Israels aus ihrer Zerstreung zur Gemeinschaft des christlichen Glaubens beruft, angetrieben werden, für gut befunden, folgende Maßregeln anzuordnen, um die an Christum gläubig gewordenen Hebräer in ihrem neuen Verhältnisse zu sichern:

1.) Allen Hebräern, die sich zum Christenthume bekehren, an welche christliche Konfession sie sich auch anschließen mögen, wird hiemit die Zusicherung gegeben, daß ihnen hinfort die Möglichkeit erleichtert wird, sich in ihrer neuen Lebensart ganz ihren Fähigkeiten, dem Gewerbe und der Art von Beschäftigung, zu welchen sie sich geneigt fühlen, einzurichten. Die Orts-Obrigkeiten, sowol geistliche als weltliche, haben den Hebräern, bei ihrer Bekehrung zum Christenthume und im Falle, daß dieselben ihre Zuflucht zu ihnen nehmen, nöthigen Schutz und Hülfe zu verleihen.

2.) Vortheilhafte und bequeme Plätze zu Ansiedlungen, mit gehörigen Ländereien, werden den bekehrten Hebräern in den südlichen und nördlichen Gouvernements des Reichs angewiesen werden. Auf denselben können sich diejenigen unter ihnen, die es wünschen, auf ihre eigene Rechnung, unter der Benennung Gesellschaft christlicher Israeliten, ansiedeln. Diese angewiesenen Plätze werden ihnen zu einem zuverlässigen und sichern Zufluchtsorte dienen, wo sie in gemeinschaftlicher Vereinigung mit anderen ihrer Stammgenossen, die sich auch zum Christenthume bekennen, eine Gesellschaft bilden werden, und wo jeder sich mit seiner Familie, nach Möglichkeit und Kräften, durch eigene Arbeit und Mühe wird ernähren können.

(\*)

3.) Für die Gesellschaft christlicher Israeliten haben Wir besondere Verhaltens-Regeln erlassen, die Wir, durch Unsere eigene Namens-Unterschrift bekräftigt, hierbei folgen lassen, damit sie zu allgemeiner Kenntniß gebracht und gehörig ins Werk gesetzt werden mögen.

4.) In St. Petersburg wird eine Comitât zur obersten Verwaltung der Angelegenheiten dieser Ansiedelungen, unter der Benennung: Tutel-Comitât der christlichen Israeliten, errichtet. Diese Comitât wird aus einem Präsidenten, mehreren Mitgliedern, Direktoren genannt, und einigen Sekretairen bestehen. An dieselbe können alle Hebräer, die den christlichen Glauben bereits angenommen haben, oder denselben noch anzunehmen Willens sind, aus allen, Unserem Scepter untergebenen, Orten sich sowol persönlich als schriftlich wenden. Auch die Orts-Obrigkeiten, geistliche sowol als weltliche, haben mit dieser Comitât in allen Angelegenheiten, die die christlichen Israeliten betreffen, mit Ausnahme jedoch, wie sich's versteht, aller persönlichen Kriminal-Fälle und Prozesse, die vor die überall eingesetzten Gerichtshöfe gehören, zu referiren.

5.) Der zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft christlicher Israeliten zu errichtenden Comitât befehlen Wir, Uns von Zeit zu Zeit über den Fortgang dieser Ansiedelungen, und über alles, was die christlichen Israeliten betrifft, durch Unseren Geheimen-Rath, Fürsten Golizyn Bericht zu erstatten; wie denn demselben überhaupt alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Hebräer, mit Ausnahme jedoch der individuellen Kriminal-Fälle und aller Prozesse über Eigenthum, von Uns anvertraut sind.

Indem Wir dergestalt eine feste Grundlage zur Fürsorge für die Hebräer, welche den christlichen Glauben annehmen, und zur Sicherstellung ihrer Verhältnisse gelegt haben, befehlen Wir, alles pünktlich in Ausführung zu bringen, was hier und in dem Beifolgenden auseinander gesetzt ist; welches Ein Dirigirender Senat auch in russischer, deutscher und polnischer Sprache bekannt zu machen hat, damit es zu allgemeiner Kenntniß gelange und von Seiten aller Behörden und Personen, welche es angeht, genau erfüllt werde.

Wir sind überzeugt, daß durch diese Anordnung das Schicksal der Hebräer, welche den christlichen Glauben annehmen, hinlänglich sicher gestellt ist und ihnen dergestalt in ihrer neuen Lage alle Mittel dargebracht werden, um sich vor den Verfolgungen ihrer Stammgenossen, wenn dies irgendwo Statt finden sollte, zu schützen, und sich durch eigene Arbeit, ohne weder der Regierung noch irgend jemand beschwerlich zu fallen, ihren Unterhalt zu gewinnen. In dieser Lage werden sie, wenn sie in allem den Vorschriften der, von ihnen angenommenen, evangelischen Lehre folgen, wachsen in allen guten Werken, zu ihrem eigenen und dem gemeinschaftlichen Besten, und zum Preise und zur Ehre des Allerheiligsten Namens, nach welchem sie benannt sind.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät höchstehändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

---

## Verhaltens-Regeln

in Beziehung auf die Gesellschaft christlicher  
Israeliten.

---

Um den Hebräern, welche den christlichen Glauben, welcher Konfession es auch immer sey, annehmen, einen ruhigen und sichern Verbleib im Schooße des Russischen Reichs zu gewähren, haben Wir erlaubt, daß dieselben unter sich eine besondere Gesellschaft, unter der Benennung: Gesellschaft christlicher Israeliten, bilden. Um aber unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft Arbeitsamkeit, Gewerbe und allerlei gemeinnützige Beschäftigungen zu befördern, setzen Wir folgende Regeln fest:

1.) Der Gesellschaft christlicher Israeliten werden von der Krone, unentgeltlich und zu ewigem Besitze für sie und ihre Nachkommen, Ländereien zur Ansiedelung und häuslichen Oekonomie angewiesen werden. Diese Ländereien werden nicht jedem Einzelnen besonders zugewiesen werden, sondern allen gemeinschaftlich; und aus der Ursache können dieselben nicht verkauft, nicht verpfändet, noch auf irgend eine andere Weise in fremde Hände gebracht werden, sondern müssen immer ein unveräußerliches Eigenthum der ganzen Gesellschaft bleiben.

2.) Auf diesen ihnen angewiesenen Ländereien kön-

nen sie sich auf eigene Rechnung, nach Belieben ansiedeln, jede Art von Niederlassung, Flecken und Städte, ihren Umständen und Mitteln gemäß, anlegen; es wird auch ganz in ihren freien Willen gestellt, ob sie sich zusammen anzubauen wünschen, oder besonders, wenn sie nur nicht aus den Verbindungen mit der Gesellschaft treten, zu welcher sie alle, ohne Ausnahme, gehören müssen.

3.) Den in die Gesellschaft eintretenden christlichen Israeliten, so wie ihren Nachkommen, wird, ohne Unterschied der Konfession, zu welcher sie sich bekennen, eine gleiche, völlige und vollkommene Freiheit des christlichen Glaubensbekenntnisses verliehen, und einer jeden Konfession verstattet, ihren Gottesdienst ganz den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche gemäß zu halten. Dem zu Folge können auch die Gemeinden jeder christlichen Konfession, die zum Vereine dieser Gesellschaft gehören, Kirchen, Schulen, Erziehungs- und andere Gottgefällige Anstalten, nach den Grundsätzen ihrer Kirche, anlegen und einrichten.

4.) Die Gesellschaft christlicher Israeliten wird unter Unserm Schutze stehen und nur von einer, zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten eigends in St. Petersburg errichteten Comitât, welche über ihr Wohl zu wachen verbunden ist, und welcher allein sie über ihre Angelegenheiten Bericht zu erstatten hat, abhängen. Aus dem Grunde wird keine einzige Orts-Obrigkeit da, wo diese Gesellschaft eine Niederlassung anlegen wird, über dieselbe irgend eine Macht auszuüben, oder sich in ihre Angelegenheiten zu mischen haben. Die an den Orten ihrer Ansiedelungen angestellten Geistlichen haben sich in allen nöthigen Fällen an erwähnte Comitât zu wenden, ganz nach Grundlage der Ver-

ordnungen, die auch für alle andere in Rußland angesiedelte Kolonisten gelten.

5.) Die Gesellschaft hat zu ihrer inneren Verwaltung eine eigene Behörde aus mehreren, aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern, und zwar aus zwei von erwähneter Komität bestätigten Vorstehern und vier Beisitzern bestehend, unter der Benennung: Verwaltungs-Behörde der Gesellschaft christlicher Israeliten, zu errichten. Diese Behörde, welcher erlaubt ist, auch ein eigenes Siegel zu haben, soll so viel als möglich für gute Ordnung in der Gesellschaft Sorge tragen und die vorkommenden Mishelligkeiten, Uneinigkeiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern derselben schlichten; was aber Streitsachen über Vermögen, Erbschaften und dem ähnliche Civil-Fälle, so wie auch alle individuellen Kriminal-Vergehungen betrifft, so müssen dieselben, nach den allgemeinen Reichsgesetzen, vor den, zu dem Ende errichteten, Gerichtshöfen untersucht und entschieden werden. Diese Verwaltungs-Behörde hat an den Orten ihrer Ansiedelungen eine eigene Polizen, zur Erhaltung der Ruhe, Stille und Ordnung zu errichten, und ist zugleich verpflichtet, ein wachsames Auge auf die Aufführung und den moralischen Wandel eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zu haben. Widerspänstige aber, ungehorsame und lasterhafte Mitglieder, die andern nur zum Anstoße dienen, muß sie aus ihrer Gesellschaft ausschließen, nachdem sie darüber zuvor an die Tutel-Komität christlicher Israeliten berichtet hat, so wie sie dies auch wegen jedes in die Gesellschaft neu aufzunehmenden Mitgliedes zu thun verbunden ist. Ein jeglicher aber, welcher aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, geht auf die Weise auch aller, derselben bewilligten, Rechte und Vortheile verlustig.

6.) Allen Mitgliedern der Gesellschaft christlicher Israeliten werden hiemit alle bürgerlichen Rechte verliehen und zwar nicht nur in ihren Kolonien allein, sondern allenthalben im ganzen Reiche. Dem zu Folge können sie, mit Bezahlung der nach dem Tarif festgesetzten Abgaben, innern und äußern Handel, Handwerke, Künste und Gewerbe treiben, Häuser besitzen, Buden haben, Fabriken und Manufakturen jeder Art anlegen und besitzen, ohne nöthig zu haben, sich in irgend eine Gilde oder Zunft einschreiben zu lassen, so wie sie auch von jeder Art Dienst auf immer befreit sind, wie darüber weiter unten eine genauere Bestimmung gemacht ist.

7.) Auf den, der Gesellschaft christlicher Israeliten angewiesenen, Ländereien ist es den Mitgliedern derselben erlaubt, Bier zu brauen, Korn-Brantwein zu brennen, abgezogene Wasser und andere Getränke zu bereiten, und zwar sowol zum eigenen Gebrauche, als auch zum Verkaufe an Reisende, die durch ihre Ansiedelungen kommen. Aber weder ist ihnen verstattet, dergleichen Getränke aus ihren Kolonien auszuführen, noch sie außerhalb derselben zu verkaufen.

8.) Auf den Ländereien der Gesellschaft christlicher Israeliten dürfen weder von der Krone, noch von Privat-Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören, Krüge, Schenkhäuser oder andere Gebäude zu ähnlichen Zwecken angelegt werden. Gleichfalls darf sich kein, nicht zur Gesellschaft gehöriger, Fremder ohne besondere Erlaubniß derselben daselbst niederlassen. Wenn die Gesellschaft selbst aber den Wunsch hegt, jemand auf eine Zeitlang bei sich aufzunehmen, so wird ihr dies erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß die von ihr aufgenommenen Personen gesetzmäßige

Pässe haben, und die Verwaltungs- Behörde der Gesellschaft für sie aufkommt.

9.) Der Verwaltungs- Behörde der Gesellschaft christlicher Israeliten wird hiemit das Recht ertheilt, den Mitgliedern der Gesellschaft die nöthigen Pässe zu geben, welche mit der Namens- Unterschrift der Vorsteher versehen, und denen das Siegel genannter Behörde begedruckt seyn muß. Diese Pässe werden indeß nur bei Reisen im Innern des Reichs gültig seyn; zu Reisen aber über die Gränze oder aus dem Auslande ins Reich herein, müssen die Mitglieder der Gesellschaft gleichfalls mit Pässen versehen seyn, die von den, dazu im allgemeinen befugten, Autoritäten ertheilt werden.

10.) Alle, die in die Gesellschaft christlicher Israeliten treten, erhalten hiemit für sich und ihre Nachkommen Erlassung von jeder Art des Civil- und Kriegsdienstes; wenn aber jemand unter ihnen selbst wünscht, in diesen oder jenen Dienst zu treten, so kann ein solcher angestellt werden. Sämmtliche Ansiedelungen und Häuser der christlichen Israeliten, die zu dieser Gesellschaft gehören, werden auch von jeder Art von Einquartierung, von Haltung der Posten, Leistung von Vorspann und andern ähnlichen Verpflichtungen des Landes befreit. Wenn aber jemand von Seiten der, über diese Gesellschaft gesetzten Comitât in ihre Ansiedelungen, in irgend einer Angelegenheit oder Untersuchung, oder zur Visitation gesandt wird, so muß derselbe auf gebührende Weise aufgenommen werden.

11.) Jeder Kolonie der Gesellschaft christlicher Israeliten ist es gestattet, fortwährend einen ihrer Mitglieder, unter dem Namen eines Bevollmächtigten oder

Agenten, in St. Petersburg zu halten, um ihre Aufträge auszuführen und alle ihre Geschäfte bei der, zur obersten Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingesetzten Comitât zu betreiben.

12.) Allen, die in die Gesellschaft christlicher Israe-  
liten eintreten, wird Erlassung aller Abgaben auf zwanzig Jahre zugestanden. Nach Verlauf dieser Zeit aber wird jeder von ihnen dieselben Abgaben zu entrichten haben, welche die übrigen eingebornen Russischen Unterthanen nach ihren verschiedenen Ständen zu bezahlen verbunden sind, nämlich: Kaufleute, die verordneten Procente von ihrem angegebenen Kapitale; Handwerker aber und überhaupt alle, die Gewerbe treiben, die bürgerlichen Abgaben.

13.) Ausländischen Hebräern, welche nach Annahme des christlichen Glaubens in diese Gesellschaft einzutreten, sich auf den, derselben angewiesenen Ländereien anzubauen, und an den, ihr verliehenen Rechten Theil zu nehmen wünschen, wird hiezu völlige Freiheit gelassen. Dieselben können Rußland auch wieder verlassen, wenn sie wollen, so wie dies gleichfalls allen übrigen Mitgliedern dieser Gesellschaft unter der Bedingung freigestellt wird, daß jeder zuvor seine Schulden bezahlt und der Krone dreijährige Abgaben von dem, von ihm in Rußland erworbenen, Kapitale nach einer, von den Vorstehern der Gesellschaft auf ihr Gewissen gemachten, Angabe entrichtet.

14.) Der Tutel-Comitât der christlichen Israe-  
liten wird es anheim gestellt, auf Grundlage der hier gegebenen Regeln, die umständlichere Verfassung der Gesellschaft zu entwerfen, und zwar in Hinsicht ihrer örtlichen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und

alles übrigen, was zum Besten, zur Ordnung und zur Wohlfahrt derselben gereichen kann, besonders aber Einrichtungen zur moralischen Bildung und Erziehung der Jugend, nach den wahren Grundsätzen des Christenthums, zu machen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchst eigenhändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

### Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir eine Tutel-Comität der christlichen Israeliten zu einem, in Unserm unter heutigem Dato darüber ausgestellten Befehle erläuterten, Zwecke errichtet haben, haben Wir nun auch zur Bildung derselben folgende Mitglieder auserwählt: zum Präsidenten, den wirklichen Etatsrath Popow, Direktor des Departements des Ministeriums der Volksaufklärung; zu Direktoren: den wirklichen Etatsrath Schulskowski, Direktor des Post-Departements; den wirklichen Etatsrath, Fürsten Meschtscherskji, Ober-Prokureur eines dirigirenden Senats; den nicht in Diensten befindlichen Kollegienrath Leninzew; den Kollegienrath Uderkas, General-Konsul in Lübeck;

Pinferton, Mitglied der Russischen Bibelgesellschaft; den nicht in Diensten befindlichen Hofrath Hablitz, und den Kollegien-Assessor Pilezkji, Sekretair des Konseils der Kaiserlichen menschenliebenden Gesellschaft. Diese Comitât wird nicht unterlassen, Sekretaire und die nöthige Anzahl von Kanzlisten, nach ihrer Einsicht, auszusuchen und anzustellen. In Zukunft aber, im Falle eines Mangels an Mitgliedern, wird dieser Comitât anheim gestellt, fähige und der Sache ergebene Mitarbeiter auszuwählen und Uns zur Bestätigung vorzustellen.

Die Mitglieder dieser Comitât, die sich diesem Dienste einzig und allein aus Eifer, dem Werke nützlich zu seyn, weihen, erhalten für dieses Geschäft keinen besondern Gehalt; den Sekretairen aber und Kanzlisten hat die Comitât, der Arbeit und dem Bedürfnisse angemessene, Gehalte auszusetzen. Zu diesen Gehalten sowol, als zur Bestreitung der nöthigen Kosten für Schreibmaterialien, zu den Reisen der, von Seiten der Komitât in ihren Angelegenheiten abzufertigenden, Personen und zu andern Ausgaben, befehlen Wir, fürs erste zehn tausend Rubel aus der Reichs-Schatzkammer, erwähnter Komitât zur Disposition abzulassen. Von der Anwendung dieser Summe hat die Komitât Unserm Geheimen-Rathe, Fürsten Golizyn Rechnung abzulegen, damit derselbe Uns darüber Bericht erstatte.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstehändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

---

Die Tutel-Comität der christlichen Israeliten ist, auf Grundlage der hier angeführten Allerhöchsten Befehle Sr. Kaiserlichen Majestät, am 4. April eröffnet worden. Die Gegenstände der Wirksamkeit dieser Comität werden folgende seyn: 1) Alle sich zum Christenthume bekennenden Hebräer, die sich auf den, von der Regierung zu diesem Behufe angewiesenen Ländereien ansäßig zu machen, und zu diesem Ende in die Gesellschaft der christlichen Israeliten zu treten wünschen, unter ihre Obhut zu nehmen; 2) die Aufsicht über die, der erwähnten Gesellschaft angewiesenen, Ländereien zu führen; 3) die, dieser Gesellschaft Allergnädigst verliehenen, Rechte aufrecht zu erhalten, und im nöthigen Falle, sowohl den einzeln angesiedelten, als auch der ganzen besagten Gesellschaft gesetzmäßigen Schutz zu verleihen; 4) zur gehörigen und zweckmäßigen Einrichtung der Ansiedelungen der christlichen Israeliten und Einführung gemeinnütziger Anstalten in denselben behülflich zu seyn; und endlich 5) für die nöthigen Mittel zu sorgen, daß diese neuen Christen in den Lehren und Grundsätzen des, von ihnen angenommenen, Glaubens unterrichtet werden, damit sie nicht nur wissen, worauf sich das Christenthum gründet, sondern auch demselben gemäß leben. Diese Mittel werden darin bestehen, daß man, nach vorhergetroffener Uebereinkunft mit der geistlichen Obrigkeit, der Gesellschaft christlicher Israeliten würdige Geistliche und Lehrer geben wird, daß man Kirchen, Schulen und allerley nützliche Anstalten, zur Erziehung der Kinder sowohl, als auch zur Beschäftigung verschiedener Art, einrichten wird; daß man zur Orts-Aufsicht und Verwaltung erprobte Männer anstellen wird, damit diese durch unermüdetes Bestreben für die Erhaltung der inneren, allgemeinen und häuslichen Ordnung in den Kolonien, besonders aber durch gutes Beyspiel, die Gesellschaft, mit der Hülfe

Gottes, zu dem wahrhaft glücklichen Ziele führen, welches der wohlthätige Wille Sr. Majestät, unseres Allergnädigsten Kaisers, bey Errichtung derselben, beabsichtigt hat. Innerer Wohlstand der Gesellschaft, Friede, Ruhe, Einigkeit und Ordnung; freye Betreibung aller nützlichen Gewerbe; Arbeitsamkeit und gegenseitige Hülfe unter einander; gute Erziehung der Kinder; Fürsorge für Alte und Kranke, für hülflose Wittwen und Waisen, und Sorge für die Einführung von allerley guten und löblichen Einrichtungen, — sollen die Resultate dieser Anstalt und das Ziel der ganzen Wirksamkeit, der zu diesem Ende errichteten, Comitât seyn.

Nachdem die Comitât bereits vorläufig eine Bekanntmachung durch die St. Petersburger Zeitung an die Hebräer, welche den christlichen Glauben schon angenommen haben, hat ergehen lassen, findet dieselbe für nöthig, hi mit wiederholentlich anzuzeigen: daß diejenigen Hebräer, welche wünschen, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten zu treten, und auf den, derselben angewiesenen, Ländereien sich ansäßig zu machen, durchaus nicht nöthig haben, deshalb nach St. Petersburg zu kommen, um mit der Comitât über diesen Gegenstand zu verhandeln; sondern daß es einem jeden derselben gestattet ist, von seinem Wohnorte aus, sich schriftlich an die Comitât zu wenden, und auf die Weise den Wunsch zu erkennen zu geben, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten aufgenommen zu werden, und sich auf den, derselben angewiesenen Ländereien, den zu diesem Ende festgesetzten Verhaltens-Regeln gemäß, anzusiedeln; wobey jedoch auch angeführt werden muß, wenn und wo sich der Supplicant zum Christenthume bekehret hat; zu welchem Glaubensbekenntniße und Stande er gehöret; welches Gewerbe er treibt; wie stark seine Familie, und wie alt jedes Mitglied derselben ist; desgleichen auch, wo er wohnt, nämlich: in welcher Stadt,

Kreise, Dorfe oder Flecken, damit die Comitât weiß, wohin sie ihre Antworten zu adressiren hat. Ferner ist zu bemerken, daß der Tauf- und Familienname deutlich geschrieben werden müssen. Diese Mittheilungen können übrigens in russischer, polnischer oder deutscher Sprache, und auf ordinaiрем Papier geschrieben werden. Auf solche Weise wird es der Comitât, auch vermöge schriftlicher Mittheilungen, möglich seyn, über alle diejenigen gehörige Kenntniß zu erhalten, die wünschen und sich eignen, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten aufgenommen zu werden. In nöthigen Fällen können dergleichen Hebräer, sich zur Stelle an die geistliche oder weltliche Obrigkeit wenden, die ihnen ihrerseits, den Allerhöchsten in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen gemäß, allen möglichen Beistand erweisen wird.

Die Comitât findet ferner noch für nöthig hinzuzufügen, daß die sich zum Christenthume bekennenden Hebräer, nach dem wahren Sinne der am 25. März ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, dann nur die Benennung christlicher Israeliten annehmen können, wenn sie auf Grundlage der zu diesem Ende erlassenen Verhaltens-Regeln in die Gesellschaft derselben aufgenommen, und sich auf den, dieser Gesellschaft angewiesenen, Ländereien ansäßig machen werden.

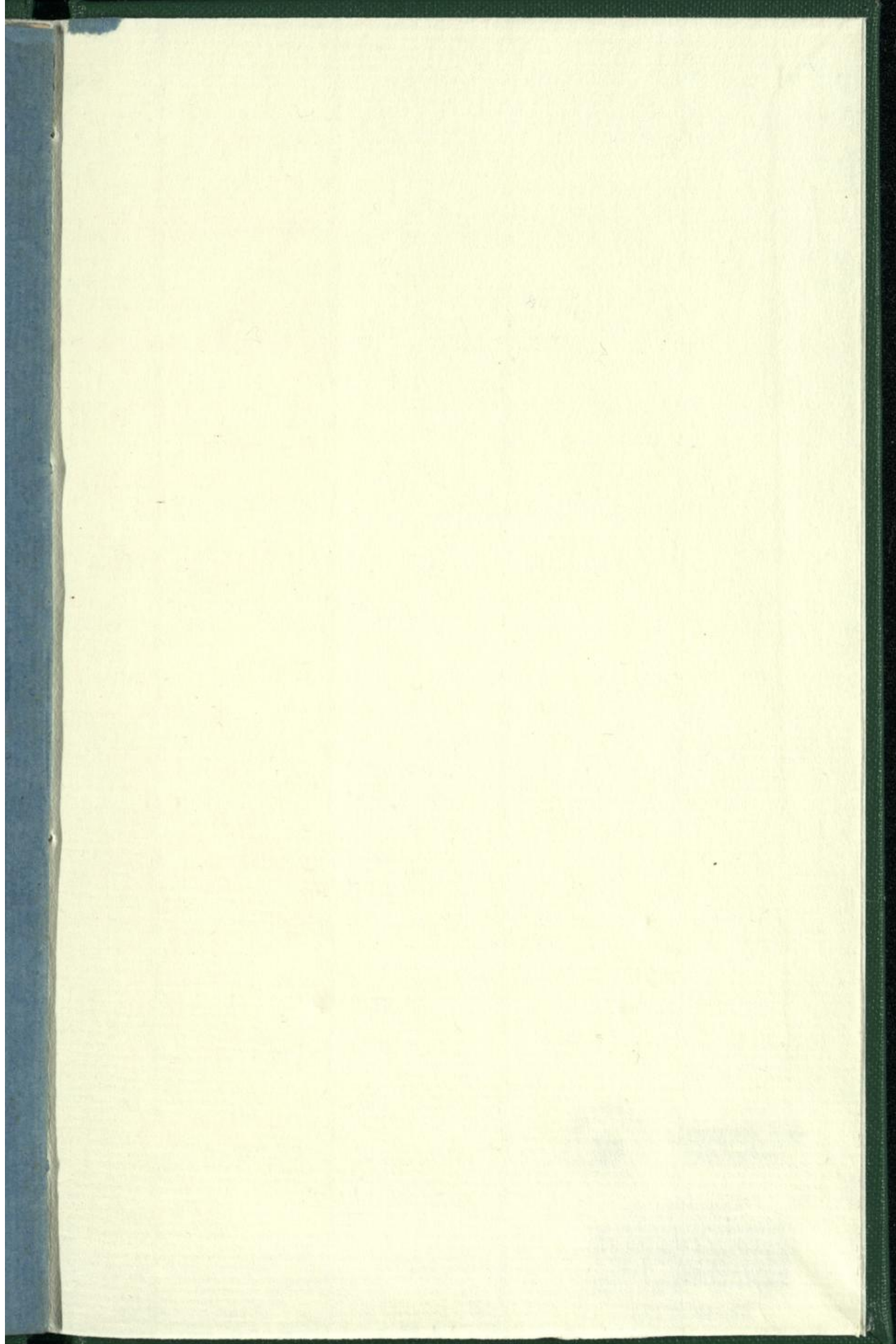
---

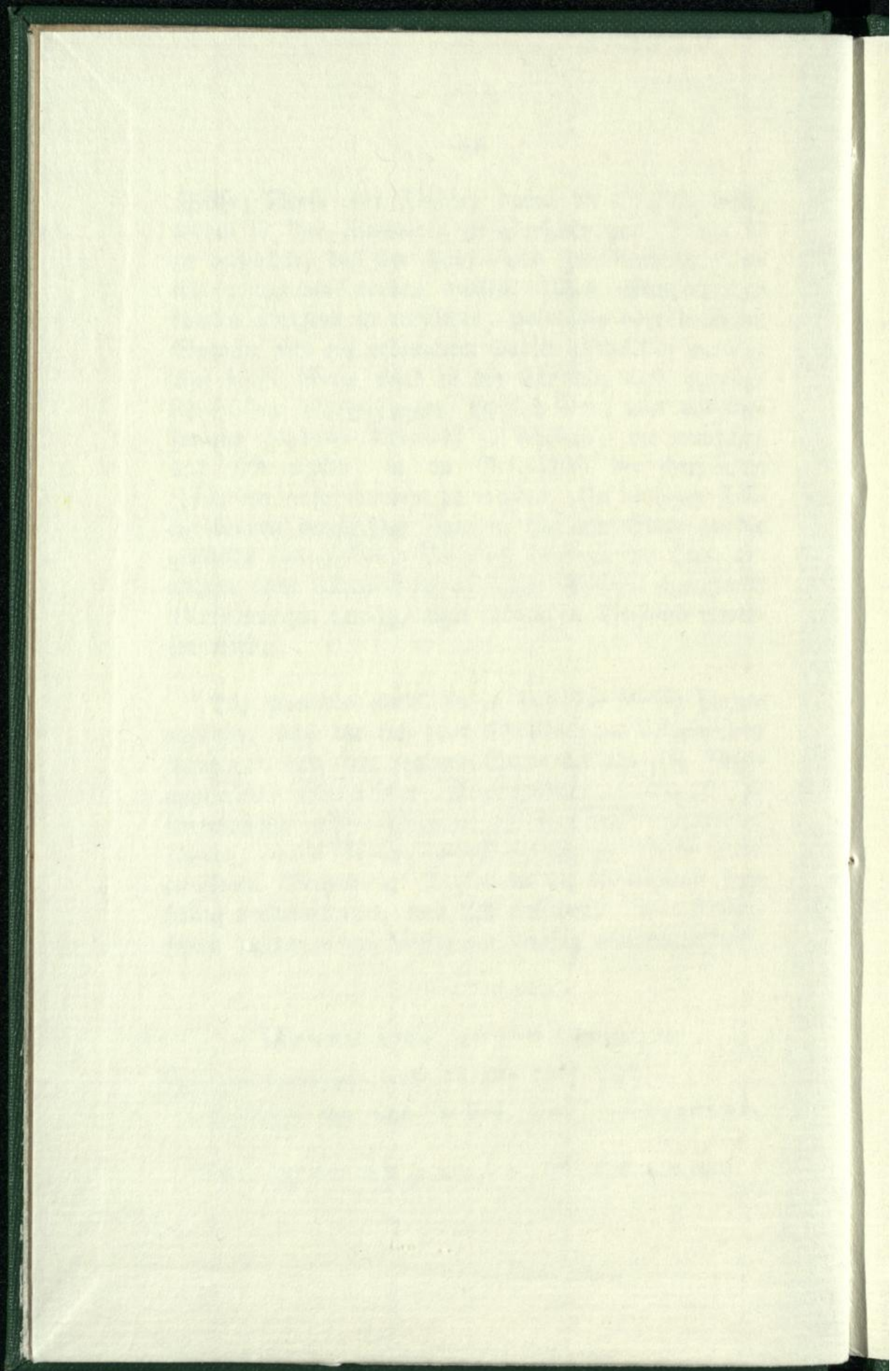
Печашашь дозволяешся.

Санкшпешербургъ Іюля 28 дня 1817 года.

Цензорь Сш. Сов. и Кав. Пв. Тимковской.

Въ шипографіи Н. Греча.







Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*98008839\*

Universitätsbibliothek Potsdam

Auslehnr.



\*98008839\*